

Satzung des Amtes Schrevenborn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

i.d.F. der Bekanntmachung der 1. Änderung

Aufgrund der §§ 10 und 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140), § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S. 69) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schrevenborn vom 23.10.2018 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten) des Amtes Schrevenborn in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter der Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen;
4. Leistungen, die von dem im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen oder Beamten, sowie Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend;
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als unmittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist;
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen;
8. die erste Ausfertigung von Zeugnissen, ausgenommen Zeugnisse nach BauGB;
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg oder Schönkirchen ist;
10. Bescheinigungen über Schülerfahrkarten und Schülerschein;
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige oder derjenige verpflichtet, die oder der die Leistung veranlasst oder beantragt hat oder die oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) Die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheiten nicht einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 - d) Vereine, Verbände und Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen und ihren Sitz in der Gemeinde Heikendorf, Mönkeberg oder Schönkirchen haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den im Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen, und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.
- (4) Die Verwaltungsgebühr kann auf Antrag der oder des Gebührenpflichtigen um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden, wenn die Einziehung der Verwaltungsgebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. § 6 ist zu beachten.

§ 5 Höhe und Bemessung der Gebühr

- (1) Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebührenpositionen 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 32 sind zuzüglich Umsatzsteuer zu erheben.
- (2) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

- (3) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Ermessensspielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die oder den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 6

Gebühr bei Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
- a. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet wurde,
 - b. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - c. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

Im Falle des Buchst. a) kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,00 Euro errechnet.
- (4) Wird gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung nach dieser Satzung Widerspruch erhoben, sind für den Erlass eines Widerspruchsbescheides Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Erstattungspflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Amtshandlung der oder dem Betroffenen gegenüber bekannt gemacht worden ist bzw. wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann zur Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann eine Sicherheit in Form von Hinterlegungen, Bankbürgschaften usw. verlangt werden.

- (5) Der Gebührenpflichtige ist vor der Leistung auf die Gebührenpflicht sowie die Höhe der Gebühr hinzuweisen.

§ 8 Verwendung von Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten durch das Amt Schrevenborn zulässig. Dies gilt insbesondere für
- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum
 - b) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines Bevollmächtigten
 - c) Name und Lage eines Gewerbebetriebes/einer Betriebseinrichtung
 - d) Örtlicher Bereich/Lagebezeichnung bei grundstücksbezogener Erhebung
- (2) Die personenbezogenen Daten werden insbesondere erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
- a) aus den Unterlagen des Genehmigungsverfahrens,
 - b) aus den Grundsteuerakten,
 - c) aus dem Einwohnermelderegister,
 - d) aus den Grundbuchakten,
 - e) aus den Akten des Katasteramtes.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Schrevenborn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 10.05.2007 in der Fassung vom 30.04.2009 außer Kraft.

Heikendorf, 25.10.2018

Amt Schrevenborn
Der Amtsdirektor
gez. Hehenkamp
Hehenkamp

<h2 style="margin: 0;">Gebührentabelle</h2> <p style="margin: 0;">- Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schrevenborn -</p>
--

Tarif Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr in Euro												
	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse													
1	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Unterschriften, Handzeichen oder Lichtbildern, je Beglaubigung	2,00												
2	Beglaubigungen von Zeugnissen oder Bescheinigungen, je Beglaubigung	3,00												
3	Für Beglaubigungen, die mit größerem Aufwand verbunden sind, kann eine zusätzliche Verwaltungsgebühr erhoben werden. Die Gebühr beträgt nach dem Aufwand	3,00 – 20,00												
4	Ausstellung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	7,50												
5	Ausstellung einer Bescheinigung für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken <ul style="list-style-type: none"> a) für Einfamilienhäuser b) für Zweifamilienhäuser c) für zwei- oder mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser d) für Gewerbegrundstücke e) für sonstige Grundstücke 	7,00 10,00 15,00 20,00 15,00												
6	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	5,00												
7	Erstellung einer Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	5,00												
8	Erstellung einer Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	5,00												
9	Ausstellung einer Verzichtserklärung (Negativzeugnis) bezüglich des gemeindliches Vorkaufsrechts gemäß §§ 24 ff. BauGB	30,00												
	Auszüge, Fotokopien, Digitalisate													
10	<ul style="list-style-type: none"> a) Erteilung von Auszügen und Abschriften in deutscher Sprache bei der Gewährung von Einsichtnahme aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A 4-Seite b) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene DIN A 4-Seite c) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde 	0,50 1,00 – 3,00 17,00												
11	Fotokopien je Seite <table style="display: inline-table; vertical-align: top; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">DIN A 4</td> <td style="padding-right: 10px;">für 1. bis 10. Seite</td> <td style="text-align: right;">0,50</td> </tr> <tr> <td>DIN A 4</td> <td>ab 11. Seite</td> <td style="text-align: right;">0,25</td> </tr> <tr> <td>DIN A 3</td> <td>für 1. bis 10. Seite</td> <td style="text-align: right;">1,00</td> </tr> <tr> <td>DIN A 3</td> <td>ab 11. Seite</td> <td style="text-align: right;">0,50</td> </tr> </table> Für Farbkopien wird ein Aufschlag in Höhe von 0,50 € je Kopie erhoben.	DIN A 4	für 1. bis 10. Seite	0,50	DIN A 4	ab 11. Seite	0,25	DIN A 3	für 1. bis 10. Seite	1,00	DIN A 3	ab 11. Seite	0,50	
DIN A 4	für 1. bis 10. Seite	0,50												
DIN A 4	ab 11. Seite	0,25												
DIN A 3	für 1. bis 10. Seite	1,00												
DIN A 3	ab 11. Seite	0,50												
12	Druckstücke und Kopien von Ortssatzungen, Plänen usw. ausgenommen Haushaltspläne je nach Aufwand zur Herstellung und Vervielfältigung	2,00 - 25,00												
13	Druckstücke und Kopien von Haushaltsplänen	30,00												
14	Erstellung eines Digitalisat (digitale Kopie) nach dem Aufwand je Digitalisat	0,25 – 2,00												
15	Kopien von elektronischen Daten (z.B. Fotos, Texte) auf Datenträger, Preis je Datenträger	5,00												
16	Druckstücke und Kopien von Verdingungsunterlagen für öffentliche Ausschreibungen (soweit nicht durch VOL/VOB gesondert geregelt)	15,00												

Tarif Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr in Euro
	Schriftliche Auskünfte, Aufnahme von Anträgen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Erklärungen und andere schriftliche Arbeiten	
17	Für schriftliche Auskünfte in deutscher Sprache, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,00
18	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite DIN A 4 bis zu 10 Seiten je angefangene Seite DIN A 4 ab der 11. Seite	2,00 1,00
19	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, je angefangene Seite	5,00
20	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen nach dem Aufwand, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 - 100,00
21	Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus Abgabekonten und Abgabeakten nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	18,00
22	Erteilung einer Anliegerbescheinigung (Auskunft über öffentliche Lasten – Erschließungs- und Straßenbaubeiträge) und Auskunft zum Erschließungszustand eines Grundstückes, je Grundstück	30,00
23	Erteilung einer Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligung, Stillhalterklärung oder sonstigen Erklärung für das Grundbuchamt nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	20,00
24	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen	15,00 - 50,00
	Genehmigung, Überwachung und Abnahme von Baumaßnahmen	
25	Erteilung einer Genehmigung für Grundstückszufahrten und Bordsteinabsenkungen einschl. Überwachung und Abnahme	50,00
26	Erteilung einer Genehmigung für Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen ausgeführt werden (insbes. für Aufgrabungen)	25,00
27	Überwachung und Abnahme von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen ausgeführt werden nach dem Aufwand, je Aufgrabungsstelle	25,00 – 250,00
	Verlegung neuer Telekommunikationslinien	
28	Erteilung der Zustimmung nach § 68 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) nach dem Aufwand	50,00 – 300,00
29	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an verlegten Telekommunikationslinien je angefangene halbe Stunde	20,00
30	Für die Durchführung von Ortsbesichtigungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung, der Bauüberwachung und Überprüfung der Einhaltung der technischen Bedingungen und Auflagen sowie im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an verlegten Telekommunikationslinien werden Zuschläge nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundensatz beträgt	42,00 – 50,00
	Amtsarchiv	
31	Kopie eines Eintrages aus Personenstandsbüchern des Amtsarchives	7,50
32	Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus den Personenstandsbüchern des Amtsarchives	7,00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr in Euro
33	Suche eines Eintrages ohne genauere Angaben wie Name des Standesamtes, Datum oder Registernummer, nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	10,00
34	Digitale Reproduktionen von Archivgut - Grundgebühr je Auftrag - je Scan / digitales Foto	5,00 2,00
Angelegenheiten nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG) i.V.m. der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO)		
35	Erteilung von schriftlichen Auskünften a) in einfachen Fällen b) in umfassenden Fällen c) in schwierigen / komplexen Fällen	0,00 25,00 – 250,00 250,00 – 500,00
36	Herausgabe von Duplikaten nach dem Aufwand a) in einfachen Fällen von weniger als 10 Seiten b) bei umfangreicher Zusammenstellung der begehrten Informationen von mindestens 10 Seiten c) bei außergewöhnlich aufwendiger Zusammenstellung der begehrten Informationen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	0,00 5,00 – 125,00 50,00 – 500,00
Hinweis: Auslagen werden nach dem Kostentarif gemäß IZG-SH-KostenVO gesondert erhoben.		
Sonstiges		
37	Erstellung eines digitalen biometrischen Passbildes an der Foto-Station, Preis je Passbild	9,00
38	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung 1 % des Ursprungswertes, - mindestens jedoch - bei nicht zu ermittelndem Geldwert	10,00 70,00
39	Erlass eines Widerspruchsbescheides bei Widerspruch gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung Die Berechnung erfolgt nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, höchstens jedoch	50 v.H. der Gebühr
40	Inanspruchnahme von sonstigen Tätigkeiten der Verwaltung nach Zeitaufwand	30,00 – 300,00
41	Sofern Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu	